

Das am 15. Januar 1936 zwischen *Schweden* und der *Schweiz* unterzeichnete, am 30. April 1936 ratifizierte *Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen* <sup>1)</sup> ist das erste dieser Art, welches Schweden, das einer Anerkennung ausländischer Entscheidungen im allgemeinen ablehnend gegenübersteht, mit einer außernordischen Macht abgeschlossen hat. Dem Abkommen haben teils das am 16. März 1932 zwischen den nordischen Staaten (Dänemark, Finnland, Island, Norwegen und Schweden) abgeschlossene Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen <sup>2)</sup>, teils die von der Schweiz in den letzten Jahren abgeschlossenen Vollstreckungsabkommen <sup>3)</sup> als Muster gedient. Die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen erfolgt gemäß Art. 13 in einem etwas weiteren Umfang, als es in dem Genfer Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 26. September 1927 <sup>4)</sup> vorgesehen ist, an das sich beide Staaten im übrigen weiter als gebunden erachten.

Die *panamerikanische Aushieferungskonvention* vom 26. Dezember 1933 <sup>5)</sup> ist am 3. Oktober 1936 von *Ecuador* ratifiziert worden <sup>6)</sup>.

Die *Konventionen über die gegenseitige Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen*, die *Großbritannien* am 18. Januar 1934 mit *Frankreich* und am 2. Mai 1934 mit *Belgien* abgeschlossen hat <sup>7)</sup>, sind am 16. Mai bzw. 26. Oktober 1936 ratifiziert worden <sup>8)</sup>.

#### IV. Sonstige Abkommen

Am 8. Januar 1937 ist für *Belgien*, *Brasilien*, *Chile*, das *Deutsche Reich*, *Estland*, die *Niederlande*, *Polen* und *Ungarn* das am 10. April 1926 in Brüssel unterzeichnete *Internationale Abkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Immunitäten der Staatsschiffe* <sup>9)</sup> nebst dem am 24. Mai 1934 unterzeichneten *Zusatzprotokoll* in Kraft getreten <sup>10)</sup>.

<sup>1)</sup> Sveriges överenskommelser med främmande makter 1936 Nr. 10; Eidgen. Ges. Slg. 1936, S. 225. Materialien: Statens offentliga utredningar 1936 Nr. 2; Botschaft des Bundesrats: Schweiz. Bundesbl. 1936, S. 681.

<sup>2)</sup> Vgl. diese Zeitschr. Bd. VI, S. 122 Anm. 2.

<sup>3)</sup> Vgl. diese Zeitschr. Bd. IV, S. 369.

<sup>4)</sup> S. d. N. Recueil des Traités Bd. XCII, S. 301; RGBl. II 1930, S. 1068.

<sup>5)</sup> Diese Zeitschr. Bd. IV, S. 647, 913; Bd. V, S. 411, 875; Bd. VI, S. 336, 610.

<sup>6)</sup> Treaty Information 1936 Bull. 86, S. 13.

<sup>7)</sup> Vgl. diese Zeitschr. Bd. V, S. 167.

<sup>8)</sup> Treaty Series 1936 Nr. 18; Journal Officiel 1936, S. 6812. — Treaty Series 1936 Nr. 31; Moniteur Belge 1936, S. 7682.

Vgl. dazu Perroud in Revue critique de droit int. 1936, S. 333 ff.

<sup>9)</sup> RGBl. II 1927, S. 484.

<sup>10)</sup> RGBl. II 1936, S. 303; 1937, S. 34; Moniteur Belge 1936, S. 5669. Für *Italien*, dessen Ratifikation am 23. 1. 1937 erfolgt ist (Gazzetta Ufficiale 1937, S. 784), wird das Abkommen nebst Zusatzprotokoll gemäß seinem Art. 12 am 23. 7. 1937 in Kraft treten.

Durch das Abkommen soll in erster Linie den Beeinträchtigungen gesteuert werden, die die private Schifffahrt dadurch erleidet, daß konkurrierende staatliche Unternehmungen sich gerichtlicher Inanspruchnahme, insbesondere der Beschlagnahme ihrer Schiffe, unter Berufung auf die Immunität der Staaten meist mit Erfolg widersetzen können<sup>1)</sup>. Art. 1 bestimmt daher, daß staatliche Handelsschiffe ebenso wie die Staaten, denen sie gehören oder von denen sie verwandt werden, »in Ansehung der die Verwendung der Schiffe oder die Beförderung der Ladungen betreffenden Ansprüche den gleichen Regeln über die Verantwortlichkeit und den gleichen Verbindlichkeiten wie private Schiffe, Ladungen und Schifffahrtsunternehmungen« unterliegen; und nach Art. 2 gelten für diese Verantwortlichkeiten und Verbindlichkeiten »die gleichen Regeln über die Zuständigkeit der Gerichte, die gerichtliche Geltendmachung und das Verfahren wie für die einer Privatperson gehörigen Handelsschiffe oder für private Ladungen oder deren Eigentümer«.

»Kriegsschiffe, Staatsjachten, Schiffe des Überwachungsdienstes, Hospitalschiffe, Hilfsschiffe, Proviantschiffe und andere Fahrzeuge, die einem Staate gehören oder von ihm verwendet werden und die zur Zeit des Entstehens der Forderung ausschließlich für einen staatlichen Dienst und nicht für Handelszwecke bestimmt sind oder verwendet werden«, sind gemäß Art. 3 niemals einer Beschlagnahme oder ähnlichen gerichtlichen Maßnahmen unterworfen, doch können aus ihrem Betrieb entstandene Ansprüche »aus Anlaß von Schiffszusammenstößen oder anderen Schifffahrtsunfällen, aus Anlaß von Hilfeleistung und Bergung in Seenot oder großer Haverei sowie aus Anlaß von Ausbesserungen, Lieferungen oder anderen das Schiff betreffenden Verträgen« gegen den betreffenden Staat gerichtlich geltend gemacht werden<sup>2)</sup>.

Die *Genfer Konvention über den internationalen Status der Emigranten* vom 28. Oktober 1933<sup>3)</sup> ist am 3. November 1936 von *Frankreich* ratifiziert worden<sup>4)</sup>. *Großbritannien* ist der Konvention am 28. Oktober 1936 beigetreten<sup>5)</sup>.

Das *Vorläufige Abkommen über den Status der deutschen Flüchtlinge* vom 4. Juli 1936<sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> Vgl. die Verhandlungen auf der Brüsseler Konferenz: *Conférence Internationale de Droit Maritime, Bruxelles 1926*, S. 35 ff.

Zu der Stellungnahme des Schrifttums und der Gerichte verschiedener Staaten zur Frage der Gerichtsbarkeit über fremde Staaten vgl. diese Zeitschr. Bd. II, 2, S. 106; Niemeyers Zeitschr. f. int. R. Bd. XVI, S. 237.

<sup>2)</sup> Bei Zweifelsfragen über den staatlichen und nicht gewerblichen Charakter des Schiffes oder der Ladung erbringt in Beschlagnahmesachen gemäß Art. 5 eine von dem diplomatischen Vertreter des Vertragsstaats, dem das Schiff oder die Ladung gehört, unterzeichnete und dem betreffenden Gericht vorgelegte Bescheinigung den Beweis, daß das Schiff oder die Ladung unter die Bestimmungen des Art. 3 fällt.

<sup>3)</sup> Diese Zeitschr. Bd. V, S. 411, 879; Bd. VI, S. 610.

<sup>4)</sup> *Journal Officiel* 1936, S. 12547.

<sup>5)</sup> *Treaty Series* 1937 Nr. 4.

<sup>6)</sup> Diese Zeitschr. Bd. VI, S. 763.

ist am 25. September 1936 mit endgültiger Wirkung, jedoch unter gewissen Vorbehalten, von *Großbritannien* unterzeichnet worden <sup>1)</sup>. Die Unterschriften *Norwegens* und *Belgiens* sind vom 21. September bzw. 7. Oktober 1936 an als endgültig anzusehen <sup>2)</sup>.

Der sog. *Roerichpakt* vom 15. April 1935 <sup>3)</sup> ist am 2. Oktober 1936 von *Mexiko* <sup>4)</sup>, am 2. November 1936 von der *Dominikanischen Republik* <sup>5)</sup> und am 11. November 1936 von *Venezuela* <sup>6)</sup> ratifiziert worden.

Die *panamerikanische Konvention über den Geschichtsunterricht* vom 26. Dezember 1933 <sup>7)</sup> ist am 3. Oktober 1936 von *Ecuador* ratifiziert worden <sup>8)</sup>.

Bloch.

## Anhang

### 1.) Abkommen nebst Zusatzprotokoll zwischen dem Deutschen Reich und Japan gegen die Kommunistische Internationale, vom 25. November 1936 <sup>9)</sup>

#### Abkommen gegen die Kommunistische Internationale

Die Regierung des Deutschen Reiches  
und

Die Kaiserlich Japanische Regierung

In der Erkenntnis, daß das Ziel der Kommunistischen Internationale, Komintern genannt, die Zersetzung und Vergewaltigung der bestehenden Staaten mit allen zu Gebote stehenden Mitteln ist,

In der Überzeugung, daß die Duldung einer Einmischung der Kommunistischen Internationale in die inneren Verhältnisse der Nationen nicht nur deren inneren Frieden und soziales Wohllleben gefährdet, sondern auch den Weltfrieden überhaupt bedroht,

Sind in dem Wunsche, gemeinsam zur Abwehr gegen die kommunistische Zersetzung zusammenzuarbeiten, in folgendem übereingekommen:

#### Artikel I

Die Hohen Vertragschließenden Staaten kommen überein, sich gegenseitig über die Tätigkeit der Kommunistischen Internationale zu unterrichten, über die notwendigen Abwehrmaßnahmen zu beraten und diese in enger Zusammenarbeit durchzuführen.

#### Artikel II

Die Hohen Vertragschließenden Staaten werden dritte Staaten, deren innerer Friede durch die Zersetzungsarbeit der Kommunistischen Inter-

<sup>1)</sup> Treaty Series 1936 Nr. 33.

<sup>2)</sup> Overenskomster med fremmede stater (Norwegen) 1936, S. 229 f.

<sup>3)</sup> Diese Zeitschr. Bd. V, S. 875; Bd. VI, S. 764.

<sup>4)</sup> Treaty Information 1936 Bull. 85, S. 21.

<sup>5)</sup> Treaty Information 1936 Bull. 86, S. 25; Gaceta Oficial (San Domingo) Nr. 4934 vom 19. 8. 1936, S. 3.

<sup>6)</sup> Treaty Information 1936 Bull. 86, S. 25.

<sup>7)</sup> Diese Zeitschr. Bd. IV, S. 649; Bd. VI, S. 611, 764.

<sup>8)</sup> Treaty Information 1936 Bull. 86, S. 13.

<sup>9)</sup> RGBl. II 1937, S. 28, 30.